

Nichtamtlicher Teil.

Kleine Mitteilungen.

Post. — Die deutsche Postanstalt zur Vermittelung des Postverkehrs für das Landungs-Detachement des Kreuzergeschwaders in Ostasien besetzt sich: 1. mit der Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen und eingeschriebenen Brieffendungen, 2. mit der Auslieferung von Abonnements auf Zeitungen, 3. mit der Annahme und Auszahlung von Postanweisungen bis zum Einzelbetrage von 400 M., 4. mit der Annahme und Ausgabe von Postpaketen bis zum Meistgewicht von 5 kg. — Für Briefe und Postanweisungen gelangen in beiden Richtungen dieselben Taxen zur Anwendung, wie für solche Sendungen an die Besatzungen S. M. Schiffe im Auslande. Die Absendung aus Deutschland erfolgt durch das Marine-Postbureau zu Berlin; es empfiehlt sich daher, die Sendungen mit der Aufschrift zu versehen: »Durch das Marine-Postbureau in Berlin«. Das Porto für Postpakete bis zum Gewicht von 5 kg beträgt in beiden Richtungen 3 M 20 J, die Beförderung erfolgt ausschließlich auf dem Wege über Bremen und von dort aus mit den Reichspostdampfern. Für die Auslieferung von Zeitungsabonnements wird neben dem Zeitungspreis, wie er sich aus der Zeitungspreisliste ergibt, noch eine Seebeförderungsgebühr erhoben, die für das jedesmalige Erscheinen der betreffenden Zeitung in der Woche vierteljährlich 60 J beträgt, also für ein wöchentlich sechsmal erscheinendes Blatt vierteljährlich 6 × 60 J = 3 M 60 J. Die Beförderung der Sendungen erfolgt auf der Strecke zwischen Deutschland und Shanghai mit den bestehenden Postverbindungen; in beiden Richtungen übernimmt das deutsche Postamt in Shanghai die Vermittelung der Weiterbeförderung.

Ueber Gerichtsferien. — In der Deutschen Juristenzt. (Berlin, Otto Liebmann) tritt Gerichtsassessor Seibe in Posen sehr entschieden für die Abschaffung der Gerichtsferien ein. Die Nat.-Ztg. entnimmt seinen Ausführungen das folgende:

»Ist in unserer Zeit des gesteigerten Verkehrslebens, der Eisenbahnen und Telegraphen, die Rechtsprechung nicht für den Kaufmann, den Fabrikanten, Handwerker, Arbeiter u. s. w. eine öffentliche Einrichtung, die ihm zur Verwirklichung berechtigter Ansprüche verhelfen, und ebenso wie unsere Verkehrsinstitute und andere öffentliche Einrichtungen ihn in seinem Schaffen fördern und schützen sollen? Spielt denn die Rechtsprechung im Staatsleben eine ihrem Wesen nach von anderen Verwaltungszweigen so verschiedene Rolle, daß sie allein das Recht hat, zwei Monate im Jahre einfach still zu stehen? Warum soll der Geschäftsmann und der Produzent, der das ganze Jahr vom Staate verlangen kann, daß er ihn, seine Güter, seine Briefe u. s. w. befördert, daß er ihn nach innen und außen vor Feinden schützt, von dem Staate, der das ganze Jahr Steuern entgegennimmt, nun gerade zwei Monate lang nicht verlangen können, daß er seine Prozesse entscheidet, ihm den vollstreckbaren Titel gegen den säumigen und böswilligen Schuldner verschafft? Wie oft wartet nicht in unserer Zeit des hochentwickelten Schutzes des geistigen Eigentums manchmal ein ganzer Geschäftszweig auf die gerichtliche Entscheidung über eine Frage, die für ganze Fabriken eine Lebensfrage ist, und muß sich einen langen Zeitraum neben der sonstigen Verzögerung noch besonders deshalb gedulden, weil die Gerichte Ferien haben. Jeder Anwalt, der seinen Auftraggeber, jeder Richter, der den Parteien die Vertagung über die Ferien hinaus mitteilt, kann beobachten, welche Enttäuschung diese Verschleppung dem Publikum bereitet, welche Erbitterung sie manchmal erzeugt. Dazu kommt, daß die Verzögerung sich niemals auf die gesetzlichen zwei Monate beschränkt, in der Praxis sich vielmehr auf drei, oft auch vier und noch mehr Monate beläuft. Man wende nicht ein, daß ja eilige Sachen auch in den Ferien verhandelt werden. Ueber die Eiligkeit pflegen die Gerichte und die Parteien meistens ganz verschiedener Meinung zu sein. . . . Welchen Grund hat denn nun diese in unser modernes Leben gar nicht mehr hineinpassende Einrichtung? Bei Einbringung und Beratung der Justizgesetze — bei letzterer wurde übrigens sogar der von der Regierung vorgeschlagene anderthalbmonatige Zeitraum auf zwei Monate verlängert — sind überhaupt nur zwei Gründe angeführt worden, einmal, daß man auf die im Sommer stattfindenden Erntearbeiten Rücksicht nehmen müsse, und dann, daß den Beamten ein vierwöchiger Urlaub notwendig sei. . . . Das Gericht würde gegebenen Falles in denjenigen Prozessen, die eine Vertagung vertragen, auch später zweifellos auf die Erntearbeiten Rücksicht nehmen, in allen anderen Fällen, z. B. Lieferungsklagen, hat doch aber die landwirtschaftliche Bevölkerung als solche kein Sondervorrecht zu beanspruchen. Während einer Hochkonjunktur oder Saisonarbeit wird auf die Fabrikanten oder Arbeiter auch keine Rücksicht genommen. Uebrigens hindern die Erntearbeiten die Landwirte nicht, in anderen Sachen, z. B. der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

wenn ihnen nur sonst etwas an der Erledigung liegt, vor Gericht zu erscheinen. . . . Unzweifelhaft hat der richterliche Beamte, wie jeder andere, ein Recht auf Erholung und Urlaub, und dieses Recht ist ihm auch gesetzlich gewährt. Aber darunter darf doch die Erfüllung der staatlichen Aufgaben nicht leiden, vielmehr hat der Staat dafür zu sorgen, daß seine Organe dem Publikum während des ganzen Jahres zur Verfügung stehen, wenn es ihrer bedarf. Und das, was bei jeder anderen Verwaltung, des Staates und der Gemeinden, möglich ist, kann doch nicht gerade bei der Justiz unmöglich sein. Die Regierungs-, Post- und Eisenbahnbeamten erhalten doch auch ihren Urlaub, ohne daß zwei Monate lang der Dienst deshalb eingestellt wird. Es ist daher lediglich Sache der Justizverwaltung, nicht der Gesetzgebung, für die Durchführung der Erholung Sorge zu tragen. Jedenfalls hat der Staat im Interesse des Verkehrs und der schnellen Erledigung der Prozesse die Verpflichtung, die Pforten der Justiz das ganze Jahr offen zu halten und deshalb mit dem völlig veralteten Institut der Gerichtsferien zu brechen. Die Gelegenheit ist jetzt gerade günstig. — Das »cito! cito!«, das Friedrich Wilhelm I. einst der Justiz zurief, gilt in verstärktem Maße für das Zeitalter des Verkehrs, darum fort mit den Gerichtsferien! —

Die National-Zeitung bemerkt hierzu: Diese Darlegungen sind einleuchtend. Was sich ungeachtet derselben etwa für die Gerichtsferien anführen läßt, ist wesentlich persönlicher Art. Es kann wünschenswert erscheinen, daß die Bearbeitung des einzelnen Prozesses möglichst durch dieselben richterlichen Beamten erfolge, was durch abwechselnde Beurteilung bald des einen und bald des andern ersichert würde; auch durch die gegenseitige Vertretung der Rechtsanwältinnen, die viel häufiger als jetzt stattfinden müßte, wenn sie ihre Erholungszeit nicht mehr, wie jetzt, größtenteils während offizieller Gerichtsferien wählten, würde der Prozeßbetrieb vielleicht einigermaßen ersichert werden. Ob die Erwägungen aber genügend ins Gewicht fallen, um eine Einrichtung zu rechtfertigen, die in der That mit der Last des sonstigen heutigen Lebens in einem seltsamen Gegensatz steht, das ist eine die erneute Prüfung wohl verdienende Frage.

Gegenseitigkeit des Rechtsschutzes zwischen Deutschland und Oesterreich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (vgl. Börsenblatt 1897 Nr. 299 u. 304). — Bekanntmachung im [österreichischen] Reichsgesetzblatt, 107. Stück, vom 29. Dezember 1897:

Verordnung des Justizministers vom 26. Dezember 1897, betreffend das Uebereinkommen zwischen der k. k. österreichischen und der kaiserlich deutschen Regierung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten.

Die k. k. österreichische und die kaiserlich deutsche Regierung haben, um den beiderseitigen Staatsangehörigen die Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach dem Inkrafttreten der Zivilprozeßordnung (Gesetz vom 1. August 1895, R.G.Bl. Nr. 113) zu sichern, im gegenseitigen Einvernehmen festgestellt, daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen der österreichischen Zivilprozeßordnung (§ 57, Z. 1) und der deutschen Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, R.G.Bl. S. 83 (§ 102, Absatz 2, Nr. 1) die Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen für Angehörige des einen Teiles die Befreiung von der Sicherheitsleistung wegen der Prozeßkosten im Gebiete des anderen Teiles eintritt.

Ruber m. p.

Rechtsschreibung von Städtenamen. (Vgl. Börsenblatt 1897, Nr. 290.) (Köln oder Cöln?) — Wie jüngst die städtischen Behörden von Krefeld sich für die Schreibung des Namens ihrer Stadt mit »K« entschieden, so hat das jetzt auch die Stadtverordnetenversammlung von Köln am Rhein gethan. Der Beschluß lautet: den Herrn Oberbürgermeister zu bitten, an maßgebender Stelle vorstellig zu werden, daß für unsere Vaterstadt eine einheitliche Schreibweise durchgeführt werde, und ihn ferner zu bitten, dahin wirken zu wollen, daß bei der amtlichen Schreibweise des Namens Köln seitens der Kölner Behörden der Schreibung mit »K« der Vorzug gegeben werde. Bei der Beratung wurde hervorgehoben, daß die alte Colonia Agrippinensis im deutschen Vaterlande unter den Orten eine große Anzahl Namensvettern hat. So gebe es ein Dorf Köln im Kreise Demmin (465 Einw.), ein Alt- und Neu-Köln im Kreise Breslau (755 Einw.), ein Köln im Kreise Marienwerder (913 Einw.), einen gleichnamigen Ort im Kreise Saarbrücken (168 Einw.), ferner mit C: Dorf Cöln im Kreise Demmin (481 Einw.), in Sachsen (796 Einw.), bei Baugen (293 Einw.), bei Kirchheimbolanden in der Pfalz (196 Einw.) und endlich ein Cöln an der Elbe; letzterer Ort sei Poststation, und wegen seiner habe unser Köln den postalischen Zusatz »(Rhein)« erhalten Uebrigens